

Vorschlag zum Bürokratieabbau

Erleichterung bei Rechnungslegung – Geprüfte Abrechnung und Eigenerklärung anstatt Originalrechnungen

Soziale Vereine und Organisationen sollten bei der Abrechnung von Landesbeiträgen eine Alternative zum Vorlegen der saldierten Originalrechnungen bekommen.

Als Ersatz für die Abgabe der Originalrechnungen bei den Landesämtern sollte eine von den zuständigen Organen genehmigte Abschlussrechnung dienen, die von einem anerkannten externen Experten (z.B. Rechnungsrevisoren) kontrolliert und freigegeben wurde. Die so genehmigte Abrechnung sollte dann als Grundlage für die Auszahlung von Landesbeiträgen dienen. Zusätzlich sollte die ansuchende Organisation eine Eigenerklärung gemäß D.P.R. 445/2000 beilegen. Diese Erklärung bestätigt, dass die Tätigkeit wie im Beitragsansuchen beschrieben durchgeführt und die entsprechenden Ausgaben getätigt wurden.

Durch diese Maßnahmen würden sich die ansuchenden Organisationen viel Arbeit bei der Vorbereitung der Abrechnungen ersparen. Die Originalrechnungen müssten nicht mehr aussortiert, kopiert, abgegeben, rückgefordert und wiederum abgelegt werden. Auch für die Landesämter würde die aufwändige Kontrolle von Einzelrechnungen wegfallen und somit das zeitraubende Durcharbeiten von Papierstößen vermieden. Es käme zu Bürokratieabbau und es könnten Zeitressourcen eingespart werden.

Die Ämter hätten dafür mehr Zeit für inhaltliche Arbeit, für die Beratung und den Austausch mit den Organisationen und für die wie bisher vorgesehenen stichprobenartigen Kontrollen.

Die externen Experten (Revisoren) könnten bei der Überprüfung der Abrechnung mithelfen, die Qualität der jeweiligen Organisation zu steigern, indem sie Anregungen zur Verbesserung der Verwaltung geben und Know How einbringen.

Möglich wäre, je nach Jahresumsatz der Organisationen, eine unterschiedliche Qualifikation der externen Experten. Es könnten z.B. durch Lehrgänge geschulte Rechnungsrevisoren bis hin zu eingetragenen Rechnungsprüfern sein.

Der hier genannte Vorschlag zum Bürokratieabbau bezieht sich in erster Linie auf Ansuchen für die laufende Tätigkeit einer Organisation. Grundsätzlich wäre diese Regelung aber auch bei Ansuchen für Arbeiten und Ankäufe möglich.

Bei den Echo-Projekten der EU und in anderen Ländern wie z.B. in der Schweiz ist diese Form der Abrechnung bereits üblich.

Sozialring

November 2007